

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamts Waldshut

Hiermit wird bekannt gemacht, dass ab 26.04.2021 wegen Überschreitens der Sieben-Tage-Indiz von 100 die entsprechenden Lockdown-Regelungen des § 28b des Infektionsschutzgesetzes gelten.

Im Einzelnen:

Das Vierte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite wurde im Bundesgesetzblatt (BGBl. 2021, S. 802) verkündet. Damit ist eine Änderung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) erfolgt, die am 23.4.2021 in Kraft getreten ist. Die Geltungsdauer ist bis zum 30.06.2021 befristet.

Das geänderte IfSG sieht für Landkreise, in denen auf Grundlage der Zahlen des Robert Koch-Instituts eine Sieben-Tages-Inzidenz von 100 an drei aufeinander folgenden Tagen überschritten wird, Kontaktbeschränkungen, Ausgangssperren, die weitgehende Schließung des Einzelhandels, der Gastronomie, von Dienstleistungsbetrieben sowie Kultur- und Freizeiteinrichtungen vor. Die Sportausübung wird beschränkt; touristische Übernachtungsangebote sind untersagt. Die genauen Vorgaben können § 28b Abs. 1 IfSG sowie der Corona-Verordnung des Landes entnommen werden.

Schulen müssen ab einer Inzidenz von 100 auf Grundlage der Zahlen des Robert Koch-Instituts zum Wechselunterricht übergehen, ab einer Inzidenz von 165 auf Grundlage der Zahlen des Robert Koch-Instituts darf Präsenzunterricht grundsätzlich überhaupt nicht mehr stattfinden, in Kindergärten erfolgt ebenfalls ab einer Inzidenz von 165 auf Grundlage der Zahlen des Robert Koch-Instituts nur noch eine Notbetreuung. Die genauen Vorgaben können § 28 Abs. 3 IfSG sowie der Corona-Verordnung des Landes entnommen werden.

Ab einer Inzidenz von 150 auf Grundlage der Zahlen des Robert Koch-Instituts ist die Öffnung von Ladengeschäften für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung (Click-and-Meet) untersagt. Die genauen Vorgaben können § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 IfSG sowie der Corona-Verordnung des Landes entnommen werden.

Die Geltung dieser Maßnahmen endet, wenn an fünf aufeinander folgenden Werktagen die maßgeblichen Schwellenwerte unterschritten werden. Die Zählung der Werktage wird nicht durch dazwischenliegende Sonn- oder Feiertage unterbrochen. Die zuständigen Gesundheitsämter müssen in geeigneter Weise bekannt machen, ab welchem Tag die Maßnahmen in einem Landkreis jeweils gelten bzw. wieder außer Kraft treten.

Im Landkreis Waldshut lag die Sieben-Tages-Inzidenz im rechtlich maßgeblichen Drei-Tages-Zeitraum, nämlich am 22.04.2021, 23.04.2021 und 24.04.2021, über 100.

Die Maßnahmen und Regelungen können im Einzelnen dem § 28b IfSG, § 77 Abs. 6 IfSG sowie der Corona-Verordnung des Landes entnommen werden. Die vorstehende Darstellung stellt nur eine grobe Zusammenfassung dar.

Dr. Martin Kistler
Landrat